

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Verteiler:
TLUBN
UIB der LRÄ und kFS

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Paul Ciosek

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3911213
Telefax +49 (361) 57-3911203

Paul.Ciosek@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1070-21-8702/4-21-
25141/2023

Erfurt
31. August 2023

Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Frühzeitige Kommunikation, Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und Antragskonferenz

Die Bundesregierung hat mit zahlreichen Gesetzesanpassungen auf die Klima- und Energiekrise reagiert und ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Ziel ist es, den Strom in Deutschland bis zum Jahr 2035 ausschließlich aus erneuerbaren Quellen zu erzeugen und die Klimaneutralität Deutschlands zu erreichen. Eine Schlüsselfunktion besitzen dabei die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen.

Neben dem Ausbau der Windenergie sind die immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Transformation der Wirtschaft (Dekarbonisierung) und den Umbau der Tierhaltung (Stärkung des Tierwohls) von erheblicher Bedeutung. In beiden Sektoren sind in naher Zukunft auch aus wirtschaftlichen Gründen umfangreiche Umbaumaßnahmen notwendig.

In den nächsten Jahren werden folglich die Erwartungen an die schnelle und effiziente Durchführung von Genehmigungsverfahren weiter steigen und es ist von einer starken Zunahme der Anzahl der Verfahren auszugehen. Insbesondere deshalb müssen sämtliche gesetzgeberischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren konsequent ausgeschöpft werden.

Das TMUEN hat sich in einer Arbeitsgruppe seit dem Jahr 2022 mit der Beschleunigungsthematik befasst. Dabei lag der Fokus auf den Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene.



Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
2 und 3 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die
Möglichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.

Als wichtige Instrumente zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und zur Realisierung von Investitionsvorhaben wurden u. a. die nachfolgenden Maßnahmen identifiziert:

1. Frühzeitige Kommunikation
2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Antragskonferenz

1. Frühzeitige Kommunikation

- ▲ **Bedeutung für das Verfahren:** Eine frühzeitige Kommunikation zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger ist eine zentrale Voraussetzung für einen zügigen und strukturierten Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Hierbei soll es vor allem um die Klärung grundsätzlicher Fragestellungen zum Genehmigungsverfahren und dessen Ablauf gehen. Ziel der frühzeitigen Kommunikation ist eine effektive Durchführung des Verfahrens.

Rechtlicher Hintergrund: Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erörtert die Behörde bereits vor Stellung des Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann.

Verbindliche Festlegungen:

- Von der Möglichkeit der frühzeitigen Kommunikation zwischen der Genehmigungsbehörde mit dem Vorhabenträger ist Gebrauch zu machen, ggf. auch unter Einbeziehung einzelner Fachbehörden.
- Die Genehmigungsbehörde hat die wesentlichen Inhalte der Besprechung mit dem Vorhabenträger zu dokumentieren. Falls der Vorhabenträger vor Antragstellung keinen Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnimmt und damit keine Gelegenheit für eine entsprechende Beratung besteht, ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bedeutung für das Verfahren: Die frühzeitige Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern sowie insbesondere anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen ist eine zentrale Voraussetzung für einen zügigen und konfliktarmen Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Oftmals entstehen bei Bekanntwerden von Vorhaben durch unterschiedliche Sichtweisen und Interessenlagen schnell Missverständnisse, die im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens nur schwer oder nur mit hohem Aufwand behoben werden können.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient dazu, dass der Vorhabenträger Konfliktfelder frühzeitig erkennt, um darauf reagieren zu können (z. B. durch

Planänderungen). Hierdurch werden spätere Konflikte und Zeitverzug vermindert und bestenfalls verhindert.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne einer frühen Öffentlichkeitsinformation durch den Vorhabenträger zu verstehen. Sie stellt keine vorweggenommene Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Rechtlicher Hintergrund: Gemäß § 25 Abs. 3 ThürVwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über Folgendes unterrichtet:

- die Ziele des Vorhabens,
- die Mittel, es zu verwirklichen, und
- die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll durch den Vorhabenträger Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, zur Diskussion und zur Äußerung gegeben werden (Anstoßfunktion).

Das Ergebnis der durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde von spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.

Verbindliche Festlegungen:

- Die Genehmigungsbehörde hat dem Vorhabenträger die Vorteile der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für ein erfolgreiches und zügiges Verfahren zu verdeutlichen. Sie hat den Vorhabenträger zudem anzuregen, von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung Gebrauch zu machen.
- Die Genehmigungsbehörde hat ihr Hinwirken im Sinne des § 25 Abs. 3 ThürVwVfG in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Falls der Vorhabenträger von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen sollte, hat die Genehmigungsbehörde dies sowie die Begründung des Vorhabenträgers in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

3. Antragskonferenz

Bedeutung für das Verfahren: Die Antragskonferenz dient dem übergeordneten Ziel, das Gesamtvorhaben behördlicherseits in sämtlichen erforderlichen Zulassungsverfahren effizient zu bearbeiten und eine zügige Realisierung zu ermöglichen. Zwischen den Beteiligten werden in der Antragskonferenz das Vorhaben und dessen Auswirkungen besprochen und von allen Fachbereichen beleuchtet.

Das wesentliche Ziel ist es, den Antragsteller derart zu unterstützen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die inhaltlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen möglichst konkret benannt werden.

Insbesondere bei Genehmigungsverfahren mit zahlreichen zu beteiligenden Behörden kann durch eine bessere Koordinierung der Behörden häufig ein erheblicher Zeitgewinn erreicht werden.

Die Antragskonferenz umfasst das Zusammentreffen aller Beteiligten des Genehmigungsverfahrens:

- den Antragsteller und dessen Sachverständige (Ingenieurbüro/ Gutachter),
- die Genehmigungsbehörde,
- die Fachbehörden (beispielsweise Raumordnung, Baurecht, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Luftverkehrssicherheit) und
- ggf. den Projektmanager gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Rechtlicher Hintergrund: Gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde nach Antragseingang den Träger des Vorhabens beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung des Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Sie kann dazu andere Behörden hinzuziehen, soweit dies erforderlich ist.

Auf die in einer Antragskonferenz zu klärenden Fragestellungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV wird verwiesen.

Verbindliche Festlegungen:

- Die Antragskonferenz soll durchgeführt werden, wenn das Genehmigungsverfahren eine besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit aufweist. Diese Fallkonstellation ist beispielsweise regelmäßig bei Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zur Genehmigung von Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gegeben.
- Auf die Durchführung einer Antragskonferenz darf nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, z. B. wenn dadurch keine beschleunigenden Effekte für den Verfahrensablauf zu erwarten sind. Der Verzicht auf die Durchführung einer Antragskonferenz ist von der Genehmigungsbehörde in der Verfahrensakte zu dokumentieren und zu begründen.
- Die Genehmigungsbehörde hat vom Antragsteller eine Tischvorlage zu verlangen, die eine Beschreibung des Vorhabens enthält und sich mit den einzelnen Fachbereichen auseinandersetzt. Die Genehmigungsbehörde setzt dem Antragsteller für die Erstellung und Übermittlung der Tischvorlage eine angemessene Frist.

- Die Genehmigungsbehörde lädt rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zur Antragskonferenz ein und übersendet die Tischvorlage mit der Einladung an die Fachbehörden.
- In der Einladung zur Antragskonferenz ist darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme der Fachbehörde an dieser Beratung unbedingt erforderlich ist. Sollte die Teilnahme einer Fachbehörde ausnahmsweise nicht möglich sein, hat diese ihre inhaltlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde schriftlich oder per E-Mail bis spätestens zwei Tage vor der Durchführung der Antragskonferenz zu übermitteln.
- Behörden, die für weitere, nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasste Zulassungen zuständig sind, sollen im Rahmen der Antragskonferenz hinzugezogen werden.
- Die Antragskonferenz ist als Präsenztermin oder als Video-Konferenz durchzuführen.
- Die Genehmigungsbehörde soll bei Vorhaben, die gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vorprüfungspflichtig sind, im Rahmen der Antragskonferenz eine Entscheidung darüber treffen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, soweit der Stand der Vorhabenplanung dies erlaubt.
- Besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, hat die Genehmigungsbehörde die Antragskonferenz zusammen mit dem Scopingtermin durchzuführen.
- Spätestens im Rahmen der Antragskonferenz ist sowohl auf Betreiber- als auch auf Behördenseite jeweils ein zentraler Ansprechpartner (Projektbearbeiter) zu benennen.
- Die Genehmigungsbehörde hat die wesentlichen Inhalte und Festlegungen der Antragskonferenz zu protokollieren. Dieses Protokoll hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Fachbehörden innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

Ich bitte um sofortige Beachtung dieses Erlasses.

4. Hinweise

Mit diesem Erlass werden die folgenden, bislang zur Thematik ergangenen Erlasse des TMUEN ergänzt:

- gesetzliche Vorrangentscheidung zugunsten erneuerbarer Energien – Hinweise zur Anwendung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz

(EEG) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom
26.04.2023

- LAI-Vollzugshinweise „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn“; Einführungserlass vom 20.06.2023

Das TMUEN plant zu den Themen der Vollständigkeitsprüfung sowie der Einbindung von Projektmanagern und Sachverständigen einen gesonderten Erlass.

Im Auftrag



Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter